



BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „WASSERWERK DER VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG“

§ 1 GEGENSTAND UND ZWECK DES EIGENBETRIEBS

- (1) Das Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig ist ein Eigenbetrieb und wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 NAME DES EIGENBETRIEBES

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig"

§ 3 STAMMKAPITAL

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 €.

§ 4 WERKLEITUNG/BETRIEBSFÜHRUNG

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung werden auf Grund des Vertrages vom 17.12.2009 ab dem 01.01.2010 von der EURAWASSER Aufbereitungs- und Entsorgungs GmbH, Berlin, ausgeübt. § 4 Abs. 4 der EigAnVO vom 05.10.1999 findet keine Anwendung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsführerin selbständig auf Grund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werksausschusses und der Entscheidung des Bürgermeisters in eigener Verantwortung geleitet. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind,
 - b) der Abschluss von Verträgen im Werte bis 7.700,00 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksverträge,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
 - d) die Niederschlagung und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen,
 - e) den Verzicht auf sonstige Ansprüche bis zum Wert von 1.500,00 €,
 - f) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten.
- (3) Die Betriebsführerin hat den Bürgermeister über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und über alle wichtigen Angelegenheiten schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn nach § 4 Abs. 2 Buchst. c) zum 30.9. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und

Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Betriebsführerin kann bei Dringlichkeit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auch die Angelegenheiten entscheiden, für die der Verbandsgemeinderat oder der Werksausschuss zuständig sind, wenn sich die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates bzw. des Werksausschusses aufschieben lässt. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates bzw. des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 WERKSAUSSCHUSS

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss, der aus zehn Mitgliedern und zehn Stellvertretern besteht. Die Mitglieder und Stellvertreter des Werksausschusses können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden, Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Betriebsführerin nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6 AUFGABEN DES WERKSAUSSCHUSSES

- (1) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor, dies gilt auch für die Beschlüsse über den Wirtschaftsplan.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet selbständig über
- a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife oder öffentliche Abgaben handelt,
 - b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO,
 - c) den Abschluss von Verträgen im Werte von 250.000,00 € im Einzelfall, sofern die Beschlussfassung über die Verträge nicht dem Verbandsgemeinderat gemäß § 7 der Betriebssatzung obliegt,
 - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren,
 - e) den Erlass von Zahlungsverpflichtungen,
 - f) den Verzicht auf sonstige Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7 AUFGABEN DES VERBANDSGEMEINDERATES

- (1) Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsgemeinderat kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) den Abschluss von Verträgen, die für die Verbandsgemeinde von erheblicher Bedeutung sind,
 - c) die Festsetzung der allgemeinen Tarife,
 - d) den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
 - e) die Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde an den Eigenbetrieb oder von Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde,
 - f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsgemeinde,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
 - h) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 8 BÜRGERMEISTER

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Wahrnehmung der Rechte der Verbandsgemeinde gegenüber der Betriebsführerin. Er hat insbesondere die Einhaltung des vom Verbandsgemeinderat genehmigten Wirtschaftsplanes zu überwachen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsführerin zur Wahrung des Gesamtinteresses der Verbandsgemeinde und der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Beseitigung von

Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält und von sonstigen Missständen, Weisungen erteilen. Hierbei kann sich der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen.

§ 9 VERTRETUNG DES EIGENBETRIEBES

- (1) Die Betriebsführerin vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Betriebsführerin unterzeichnet nach § 4 unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

§ 10 WIRTSCHAFTSJAHR, WIRTSCHAFTSPLAN, BETEILIGUNGSBERICHT, JAHRESABSCHLUSS, KASSENFÜHRUNG

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Betriebsführerin aufzustellende Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsführerin hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von nunmehr sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuss/Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 11 LEISTUNGSAUSTAUSCH

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften der Verbandsgemeinde sind angemessen zu vergüten.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserwerk der Verbandsgemeinde Bad Breisig" vom 20. Juni 2000.

Bad Breisig, den 10.12.2010
VERBANDSGEMEINDE BAD BREISIG

Bernd Weidenbach
Bürgermeister